

ursachten Schadens ist durch billiges Ermessen des Richters zu bestimmen.

Zürich, den 16. April 1855.

Im Namen des Großen Rathes:  
 Der Präsident,  
 J. Dubs.  
 Der erste Sekretär,  
 Hagenbuch.

---

### G e s e z

betreffend die Einführung der §§ 903 bis 1892  
 des privatrechtlichen Gesetzbuches.

---

Der Große Rath,  
 auf den Antrag des Regierungsrathes,  
 verordnet:

§ 1. Das vierte Buch des privatrechtlichen Gesetzbuches, das Recht der Forderungen und Schulden enthaltend, tritt mit dem 1. Heumonate 1855 in Kraft.

§ 2. Alle durch dieses Gesetz neu eingeführten Fristen laufen erst von dem Tage an, an welchem dasselbe in Kraft tritt.

§ 3. Die Bestimmung des § 1785 (Umfang der Haft des Bürgen einer zinstragenden Forderung) tritt mit Bezug auf Bürgschaften, welche vor dem 1. Heumonate 1855 eingegangen worden sind, erst mit dem 1. Heumonate 1857 in Kraft.

§ 4. Das Stadt- und Landrecht, mit Ausnahme seiner prozessualischen und erbrechtlichen Bestimmungen, die Gesetze über die Errichtung von Leibdingverträgen vom 22. Mai 1812, über Güterkäufe zwischen Eltern und Kindern von demselben Tage, und über Güterkäufe zwischen Ehegatten vom 12. Christmonat 1812, sowie alle andern ältern Statuten, Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit diesem Theil des privatrechtlichen Gesetzbuches im Widerspruch stehen, werden aufgehoben.

Zürich, den 16. April 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

J. Dubs.

Der erste Sekretär,

Hagenbuch.

---

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 21. April 1855.

Der erste Präsident,

Dr. A. Escher.

Der erste Staatschreiber,

Hagenbuch.

---